

Die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen

Stand: 28. Juli 2015

Klaus Blumer
Schatzmeister im Freundeskreis des Landauer Tiergartens e.V.

Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern

Bei unentgeltlicher Tätigkeit oder jährlicher Vergütung nicht über 720 Euro nur bei

- Vorsatz
- Grober Fahrlässigkeit
(sog. Innenhaftung)

Haftung gegenüber Dritten

- trifft grundsätzlich den Verein als solchen (Organhaftung)
- Durchgriffshaftung des Dritten gegenüber dem Vorstand bei unerlaubten Handlungen (sog. Außenhaftung), insbesondere bei Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten
- Vorstand und Verein haften als Gesamtschuldner
- Keine Haftungsbeschränkung: Außenhaftung auch bei leichter Fahrlässigkeit

Haftung gegenüber Dritten

- bei leichter Fahrlässigkeit:
Freistellungsanspruch des Vorstands
gegenüber dem Verein
- mehrere Vorstandsmitglieder haften als
Gesamtschuldner

Reduzierung des Haftungsrisikos

- Ausschluss der (Innen-)Haftung für leichte, aber auch grobe Fahrlässigkeit durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- Betragsmäßige Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- schriftliche Geschäftsverteilung für die Vorstandsmitglieder
 - Pflicht zur geschäftsführenden Tätigkeit wandelt sich für die anderen Vorstandsmitglieder in eine Überwachungspflicht um

Reduzierung des Haftungsrisikos

- Abschluss einer Versicherung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für das Vorstandsmitglied (Absicherung gegenüber Dritten und dem Verein)
 - Directors & Officers (D&O)-Versicherung für den Verein (Absicherung gegen Schädigungen seiner Organe, mit und ohne Selbstbehalt der Organe)